



REDcert

Systemgrundsätze für die Prozessstufe
Ersterfasser zur Umsetzung
der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Version 04

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Anforderungen und Dokumentation	5
2.1 Allgemeine Anforderungen.....	5
2.2 Wareneingang.....	5
2.3 Innerbetriebliche Informationen.....	7
2.4 Warenausgang.....	7

Einleitung

Um das Klima zu schützen und den derzeitigen CO₂-Ausstoß zu vermindern, soll die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse gefördert werden. Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurden Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt. Mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wird der von der Europäischen Union vorgegebene Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen gelten für Betriebe der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen nach dem Energiesteuergesetz bzw. dem BImSchG. Jeder mit der Herstellung und Lieferung von verordnungskonformer Biomasse befasste Betrieb muss sich zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet haben. REDcert ist ein solches Zertifizierungssystem.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungskriterien sowie die Dokumentation und Nachweisführung für alle Ersterfasser, die am REDcert-System teilnehmen.

Bei Ersterfassern handelt es sich um Betriebe, die die geerntete Biomasse erstmals vom Anbaubetrieb zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen. Ersterfasser sind daher in der Regel Händler, Genossenschaften oder Ölmühlen, die direkt von einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Biomasse beziehen.

2 Anforderungen und Dokumentation

2.1 Allgemeine Anforderungen

Ersterfasser müssen dokumentieren, dass sie sich verpflichtet haben, bei der Behandlung (z.B. Lagerung, Aufbereitung, Vermischung) von Biomasse im Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsverordnungen die Anforderungen des Zertifizierungssystems REDcert zu erfüllen. **Als Nachweis kann beispielsweise das Zertifikat (Gültigkeit 12 Monate) oder der Vertrag mit REDcert herangezogen werden.** Des Weiteren müssen Ersterfasser sicherstellen, dass sich alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnungen mindestens die Anforderungen eines nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannten Zertifizierungssystems (z.B. REDcert) zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen. **Als Nachweis dienen dem Ersterfasser die von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgefüllten und unterschriebenen Selbsterklärungen.** Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse wird durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung Aufzeichnungen zu führen. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein.

2.2 Wareneingang

Der Ersterfasser muss Folgendes dokumentieren:

- Name und Anzahl aller Anbaubetriebe – **hierzu wird eine allgemeine Liste geführt, die der zuständigen Zertifizierungsstelle auf Anforderung zur Ermittlung der Stichprobenkontrolle übermittelt wird**
- für jede Lieferung nachhaltiger Rohware die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4-7 durch die Anbaubetriebe **(Nachweis durch die jährliche Abgabe einer Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes – siehe 2.1, diese Erklärung kann für die gesamte Erntemenge eines landwirtschaftlichen Betriebes oder für einzelne Kulturarten abgegeben werden; auch der explizite Ausschluss einzelner Schläge oder Kulturarten ist möglich; die Nachweisdokumente liegen beim landwirtschaftlichen Betrieb vor und können jederzeit eingesehen werden –**

Kopien der jeweiligen Nachweisdokumente können aber auch beim Ersterfasser vorliegen)

- ob der Anbaubetrieb Kontrollen nach § 50 oder nach § 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen - Biokraft-NachV/BioSt-NachV - **(Cross Compliance/EMAS)** unterliegt
- den Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt (dies ist nicht erforderlich, wenn der Erzeuger in der Selbsterklärung bestätigt, dass entsprechende Nachweise bei ihm vorliegen)
- Lieferdokumente für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse **(z.B. Lieferschein oder Wiegenote)**
- sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt, bei jeder erfassten Menge verordnungskonformer Biomasse
 - die Art der eingegangenen nachhaltigen Biomasse,
 - das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse,
 - die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen],
 - die THG-Emissionen als absoluter Wert in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm der eingegangenen nachhaltigen Biomasse (bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, welche (Teil-)Standardwerte, NUTS 2- oder Schätzwerte für die eingegangene nachhaltige Biomasse verwendet werden sollen. Ob eine individuelle Berechnung der THG-Emissionen erforderlich ist oder aber Standardwerte bzw. NUTS 2- oder Schätzwerte zur Anwendung kommen, bestimmt sich nach den Angaben in der Selbsterklärung.
 - Anbauland,
 - Kaufvertrag zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Ersterfasser , bzw. andere branchenüblichen und kaufvertragsähnlichen Dokumente
- Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden (z.B. Unterauftragnehmer, Broker, Warenlagerbetreiber)
- den Namen der Person, die die Richtigkeit der vom vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Eingang der nachhaltigen Biomasse in den Betrieb verifiziert hat,
- den Namen der Person, die die Menge nachhaltiger Biomasse angenommen hat.

2.3 Innerbetriebliche Informationen

Bei innerbetrieblichen Prozessen sind vom Ersterfasser zusätzlich folgende Daten zu erfassen:

- die Menge nachhaltiger Biomasse, die in den Prozess eingegangen ist
- die Art des betriebsinternen Prozesses (z.B. Trocknung und Reinigung)
- Konversionsraten,
- THG-Emissionen, sofern eine innerbetriebliche Berechnung erfolgt;
- Massenbilanz
- den Namen der Person, die die Richtigkeit des betriebsinternen Prozesses sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute verifiziert hat.

2.4 Warenausgang

Im Zertifizierungssystem REDcert sind Ersterfasser gemäß den Nachhaltigkeitsverordnungen dazu verpflichtet, bei der Weitergabe nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation der nachgelagerten Schnittstelle oder im nachgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte erforderlichen Daten weiterzugeben und Unstimmigkeiten bei der Dokumentation unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Beim Verkauf von nachhaltig erzeugter Biomasse sind vom Ersterfasser folgende Daten an die nächste Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte weiterzugeben

- Lieferdokumente für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
 - Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems (hier: REDcert)
 - Art der gelieferten nachhaltigen Biomasse
 - Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse
 - Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)
 - die THG-Emissionen als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm der ausgehenden nachhaltigen Biomasse als absoluter Wert, (bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, welche (Teil-)Standardwerte,

NUTS 2- oder Schätzwerte angewendet werden sollen (z.B. THG-Berechnung gemäß Standardwert),

- Anbauland

und folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name und Adresse des Käufers (nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- Kaufvertrag zwischen Ersterfasser und nachgelagerter Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte
- Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden
- Massenbilanz